



26. Februar 2026

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung;  
Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und  
Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze, Drs. 8/5418;  
Insbesondere zum Thema: Landwirtschaft und Landnutzung/LULUCF**

## Inhalt

Strategische Ausrichtung .....	1
Instrumente, Umsetzung, Monitoring .....	6
Rechtliche Bewertung, Eigentum und Verhältnismäßigkeit .....	13
Wirtschaftliche Auswirkungen und Wettbewerbsfähigkeit .....	19

## Strategische Ausrichtung

### **1. Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern klimafreundlicher zu gestalten, ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden?**

Um die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern klimafreundlicher zu gestalten, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu gefährden, ist ein ausgewogener, praxisnaher Maßnahmenmix erforderlich. **Aus Sicht des Bauernverbandes müssen Klimaschutzmaßnahmen ökologisch wirksam, ökonomisch tragfähig und betrieblich umsetzbar sein.** Entscheidend ist, dass **Klimaschutz nicht über einseitige ordnungsrechtliche Vorgaben erzwungen wird, sondern vorrangig über freiwillige Anreizsysteme, gezielte Forschung und eine gesicherte finanzielle Umsetzung** erfolgt.

Ein zentraler Ansatzpunkt ist ein stabiler **Humusgehalt** in landwirtschaftlichen Böden. Humus bindet Kohlenstoff, verbessert die Bodenstruktur, erhöht die Wasserspeicherfähigkeit und stärkt die Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen. Humusmehrende Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau, reduzierte Bodenbearbeitung sowie eine effiziente organische Düngung tragen sowohl zum Klimaschutz als auch zur langfristigen Ertragssicherung bei. Ergänzend dazu leisten präzisere Ausbringetechniken für Wirtschaftsdünger, digitale Nährstoffplanung und emissionsarme Lagerungssysteme einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Ammoniak- und Lachgasemissionen. Auch die Integration von Agroforstsystemen kann Kohlenstoff binden und Erosion mindern, sofern diese Systeme rechtssicher in bestehende Förderstrukturen eingebunden und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden.

Wettbewerbsfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, unter gegebenen Marktbedingungen kostendeckend zu produzieren, Investitionen zu tätigen, Einkommen zu erwirtschaften und langfristig am Markt bestehen zu können. Auf nationaler

Ebene stehen die Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb mit anderen Regionen Deutschlands, die teils andere Standortbedingungen und Auflagenstrukturen aufweisen. Auf internationaler Ebene konkurrieren sie mit Produzenten in denen häufig geringere Umwelt- und Klimastandards gelten. Werden in Deutschland strengere gesetzliche Vorgaben eingeführt, ohne dass vergleichbare Standards international gelten oder ohne dass Mehrkosten ausgeglichen werden, entstehen Wettbewerbsnachteile. Höhere Produktionskosten können nicht ohne Weiteres am Markt durchgesetzt werden, da landwirtschaftliche Erzeugerpreise stark vom internationalen Wettbewerb geprägt sind. In der Folge drohen Produktionsverlagerungen ins Ausland, was aus globaler Klimaperspektive kontraproduktiv wäre.

Grundsätzlich wirken sich gesetzliche Auflagen auf die Wettbewerbsfähigkeit aus, indem sie zusätzliche Investitionen, laufende Mehrkosten oder Nutzungseinschränkungen verursachen. Dokumentationspflichten, technische Umrüstung, Flächenstilllegungen oder reduzierte Bewirtschaftungsintensität mindern entweder die Erträge oder erhöhen die Kosten. Wenn diese Belastungen nicht durch höhere Marktpreise oder staatliche Kompensationen ausgeglichen werden, sinkt die Rentabilität der Betriebe. Langfristig leidet darunter die Investitionsfähigkeit, was wiederum die Innovationskraft und Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft schwächt.

Besonders deutlich wird diese Problematik bei Moorstandorten, von denen es in Mecklenburg-Vorpommern erhebliche Flächen gibt. Entwässerte Moore verursachen Treibhausgasemissionen, sodass ihre Wiedervernässung aus klimapolitischer Sicht als wirksame Maßnahme gilt. Für die betroffenen Betriebe bedeutet eine Wiedervernässung jedoch in der Regel das Ende der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Klassischer Ackerbau oder intensives Grünland sind unter nassen Bedingungen nicht mehr möglich. Bestehende Investitionen in Technik, Stallanlagen oder Flächenpacht verlieren an wirtschaftlicher Grundlage. Da es sich überwiegend um Grünlandflächen handelt, könnte über ein intelligentes Gewässermanagement, mit funktionsfähigen Stauen und Wehren versucht werden, eine Nutzung zur Futtergewinnung (Weide oder Mahd) für Raufutterfresser zu ermöglichen, um so die Wertschöpfungsmöglichkeit zu erhalten. Ein damit verbundener Anteil an unvermeidbaren Emissionen müsste akzeptiert werden. Angrenzende ausgewiesene Ackerflächen entwässern häufig in Grünlandflächen bzw. Moorstandorte. Durch Wiedervernässungen ergibt sich die Gefahr, dass es zum Rückstau auf den Ackerflächen kommt, wenn Wasser nicht entsprechend abgeführt werden kann. Das ist zu vermeiden.

Als Alternative wird häufig die Paludikultur, also die nasse Bewirtschaftung beispielsweise mit Schilf oder Rohrkolben, genannt. Derzeit fehlen jedoch stabile Absatzmärkte, ausgereifte Wertschöpfungsketten und verlässliche Wirtschaftlichkeitsnachweise im größeren Praxismaßstab. **Unter den aktuellen Rahmenbedingungen und bei fehlenden dauerhaft tragfähigen nassen Bewirtschaftungsalternativen stellt konsequenter Moor-Klimaschutz für viele Betriebe faktisch eine Betriebsaufgabe dar, sofern keine langfristig gesicherte und auskömmliche Kompensation erfolgt.**

Klimaschutz in der Landwirtschaft kann daher nur erfolgreich sein, wenn ökologische Zielsetzungen mit ökonomischer Tragfähigkeit verbunden werden. Notwendig sind die Honorierung von Klimaleistungen über Marktpreise oder verlässliche Förderinstrumente und Investitionshilfen verbunden mit Planungssicherheit. Ohne diese Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass Klimaschutzmaßnahmen zwar Emissionen vor Ort reduzieren, gleichzeitig jedoch die wirtschaftliche Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe schwächen und zu strukturellen Brüchen im ländlichen Raum führen.

## **2. Wie bewerten Sie die Rolle von Moorrenaturierung und Aufforstung für die Erreichung negativer Emissionen nach 2045?**

Moorrenaturierung kann grundsätzlich einen Beitrag leisten. Die angestrebten Ziele setzen eine verlässliche Finanzierung, alternative Nutzungsperspektiven und wissenschaftlich abgesicherte Maßnahmen voraus. Aufforstung kann CO<sub>2</sub> binden, ist jedoch langfristig abhängig von Waldschutz, Bewirtschaftung und Klimaextremen. Die Annahmen zur Emissionsminderung sind unter natürlichen Schwankungen, Stürmen und Dürreperioden nur bedingt belastbar. Einseitige Pflichten ohne Kompensation gefährden Betriebe und führen zu Akzeptanzproblemen.

## **3. Welche Konflikte sehen Sie zwischen Klimaschutz und landwirtschaftlicher Nutzung? Wie können diese gelöst werden?**

Zwischen Klimaschutz und landwirtschaftlicher Nutzung bestehen Zielkonflikte, die sich aus der besonderen Rolle der Landwirtschaft ergeben. Im Pariser Klimaschutzabkommen 2015 wurde der Ernährungssicherung und der Beendigung des Hungers auf der Welt eine „fundamentale Priorität“ zuerkannt. Die Landwirtschaft ist systemrelevant, sie stellt die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicher und erfüllt damit eine grundlegende öffentliche Aufgabe. Eine treibhausgasfreie Produktion von Lebensmitteln ist aufgrund natürlicher und verschiedenartig auftretender Emissionen nicht möglich. Möglich ist aber eine weitere Effizienzsteigerung. Es werden somit immer unvermeidbare Treibhausgasemissionen im landwirtschaftlichen Sektor vorhanden sein. 2024 stammten 9,6 Prozent der deutschen Gesamtemissionen an Treibhausgasen aus der Landwirtschaft (einschl. Brenn- und Treibstoffe des Agrarsektors).

Ein wesentlicher Konflikt besteht bei der Moorbewirtschaftung. Aus Klimaschutzsicht ist die Wiedervernässung entwässerter Moorflächen sinnvoll, da hierdurch erhebliche CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden können. Für landwirtschaftliche Betriebe, die auf diesen Standorten wirtschaften, bedeutet dies jedoch massive Nutzungseinschränkungen bis hin zum vollständigen Wegfall der bisherigen Produktionsgrundlage. Ähnliche Zielkonflikte ergeben sich bei Flächenumwidmungen zugunsten von Klimaschutz-, Biodiversitäts- oder Kompensationsmaßnahmen. Jede aus der Produktion genommene Fläche reduziert die heimische Erzeugungskapazität und kann bei unverändertem Konsumniveau zu höheren Importen führen.

Hinzu kommt der Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und regionaler Wertschöpfung. Ohne produzierende Landwirtschaftsbetriebe verschwinden auch die Wirtschaftsbeteiligten im vor- und nachgelagerten Bereich. (z.B. Handwerk und Verarbeitung) Wird die Produktion im Inland eingeschränkt, ohne dass sich die Nachfrage entsprechend anpasst, besteht die Gefahr von Produktionsverlagerungen in Länder mit niedrigeren Standards. Dies kann global zu höheren Emissionen führen.

Klimaschutzstrategien müssen daher realistisch ausgestaltet sein und die Funktion der Landwirtschaft als Produzent von Lebensmitteln in den Mittelpunkt stellen.

Lösungsansätze liegen in einem kooperativen und ökonomisch tragfähigen Anpassungsprozess. Notwendig sind verbindliche, aber auskömmlich finanzierte Förderprogramme für Anpassung und Umstellung der Produktion (Schutz durch Nutzung). Das können Finanzmittel für Investitionen in emissionsmindernde Technik, Stallumbauten, Humusaufbau oder die Unterstützung alternativer Bewirtschaftungsformen sein. Kooperationsmodelle zwischen Landwirtschaft und Politik sind Zwangsmaßnahmen vorzuziehen, da sie Akzeptanz schaffen und betriebsspezifische Lösungen ermöglichen. Für alternative Nutzungsformen wie Paludikultur bedarf es gezielter Marktentwicklung, stabiler Wertschöpfungsketten und langfristiger Abnahmegarantien, damit sie eine realistische wirtschaftliche Perspektive darstellen.

#### **4. Wie bewerten Sie die geplante Integration von LULUCF-Zielen in die Landesgesetzgebung?**

Die geplante Integration der LULUCF-Ziele in die Landesgesetzgebung mag aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar erscheinen, da insbesondere der Moorschutz ein erhebliches Treibhausgasminderungspotenzial birgt. Für die betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafter bedeutet der vorliegende Gesetzentwurf jedoch im Kern eine einseitige Verlagerung der Klimaschutzverantwortung auf ihre Schultern. Ein solcher Ansatz kann nach unserer Auffassung nicht funktionieren.

Der Gesetzentwurf legt den Schwerpunkt sehr deutlich auf ordnungsrechtliche Vorgaben im Bereich des Moorschutzes, während andere Sektoren vergleichsweise allgemein adressiert und wesentliche Konkretisierungen in nachgelagerte Klimaschutzpläne verschoben werden. Der Gesetzentwurf enthält weitreichende und verpflichtende Regelungen zur Wiedervernässung von Moorflächen. Damit wird erkennbar das bisherige Freiwilligkeitsprinzip schrittweise zugunsten einer gesetzlichen Wiedervernässungspflicht aufgegeben. Für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter entsteht so die Perspektive, mittelfristig vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

In der Sache verkennt der Gesetzentwurf die Dimension der damit verbundenen Eingriffe. Die Wiedervernässung führt faktisch zu einem weitgehenden Flächenentzug für die historisch gewachsene und gesellschaftlich gewollte „herkömmliche“ Landwirtschaft. Daraus resultieren gravierende Änderungen der Bewirtschaftung bis hin zur vollständigen Nutzungsaufgabe verbunden mit erheblichen Wertverlusten bei Eigentum und Pachtflächen. Nach aktuellen Schätzungen sollen Flächen, die für rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich gemacht werden, in die Pflicht genommen werden. Die Klimaschutzwirkung käme jedoch nicht nur dem Land selbst, sondern ganz Deutschland zugute. Es handelt sich damit um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von erheblichem Wert für die Allgemeinheit – mit tiefgreifenden wirtschaftlichen und existenziellen Einschnitten für eine vergleichsweise kleine Gruppe von Eigentümern und Bewirtschaftern. Dieser Dimension wird der Gesetzentwurf weder finanziell noch rechtlich gerecht. Die logische Konsequenz ist, dass wirksamer und interessengerechter Klimaschutz nicht auf Landesebene allein umgesetzt werden kann, sondern mindestens auf Bundes- oder EU-Ebene koordiniert werden muss. Ein eigenes Gesetz für Mecklenburg-Vorpommern ist unter diesen Bedingungen weder zielführend noch sozialverträglich.

Besonders problematisch ist, dass eine gesetzliche Pflicht zur Einstellung der Entwässerung bis spätestens 2045 vorgesehen wird, ohne verbindliche Regelungen zu Ausgleich, Entschädigung oder zur Sicherstellung tragfähiger alternativer Nutzungsformen zu treffen. Die vorgesehenen Unterstützungsregelungen bleiben vage und stehen zudem unter Finanzierungsvorbehalt. Gleichzeitig wird argumentiert, die Maßnahme sei noch von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt und stelle keine Enteignung dar. Diese Rechtsauffassung teilen wir nicht. Die Einstellung der Entwässerung bedeutet nach heutigem Stand in vielen Fällen keine realistische Nutzungsänderung, sondern eine Nutzungsaufgabe. Betriebe, die überwiegend auf Moorstandorten wirtschaften, verlieren damit perspektivisch ihre Existenzgrundlage. Neben der Eigentumsgarantie ist daher auch die Berufsausübungsfreiheit berührt. Eine Übergangsfrist von 20 Jahren ersetzt keine verlässliche wirtschaftliche Perspektive.

Hinzu kommt eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Sektoren. Andere Emittenten werden nicht annähernd in gleichem Umfang unmittelbar und verpflichtend in die Verantwortung genommen wie die Bewirtschafter von Moorflächen. Dieser Ansatz ist für uns nicht akzeptabel.

Darüber hinaus fehlen konkrete Kostenschätzungen, belastbare Folgenabschätzungen sowie ein verbindlicher Finanzierungsrahmen.

Sollte an verbindlichen Vorgaben festgehalten werden, müssen diese zwingend mit einer gesetzlichen Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung ausreichender Fördermittel, Investitionsbeihilfen, Marktentwicklung und Forschung verknüpft werden – ohne Finanzierungsvorbehalt.

In der derzeitigen Entwurfsfassung benachteiligt das Klimaverträglichkeitsgesetz die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter von Moorflächen einseitig und verlagert eine gesamtgesellschaftliche Klimaschutzaufgabe unverhältnismäßig auf eine kleine Gruppe.

##### **5. Sollte das Land verbindliche Kriterien für eine noch stärker betonte klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden (z. B. reduzierte Bodenbearbeitung, Agroforstsysteme, Humusaufbau) festlegen?**

Verbindliche Kriterien für klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden wie reduzierte Bodenbearbeitung, Agroforstsysteme oder Humusaufbau würden im Ergebnis eine Erweiterung ordnungsrechtlicher Vorgaben darstellen. Für die Betriebe bedeutet dies zusätzliche Bürokratie, Dokumentationspflichten und Investitionskosten, die unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Vor dem Hintergrund der politischen Debatte um die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist eine einseitige Pflicht ohne gesicherte finanzielle Absicherung nicht akzeptabel. Klimaschutzmaßnahmen müssen praxisnah, wissenschaftlich fundiert und wirtschaftlich tragfähig sein, sonst drohen Strukturbrüche, Einkommensverluste und eine Entmutigung der Betriebe, aktiv mitzuwirken.

Beispielsweise sind die Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit einer reduzierten Bodenbearbeitung stark standortabhängig. Auf schweren, nassen oder erosionsgefährdeten Böden kann eine vollständig reduzierte Bodenbearbeitung zu schlechteren Erträgen, höheren Pflanzenschutzaufwendungen oder Bodenverdichtungen führen. Eine pauschale Pflicht ist daher nicht nur in diesem Beispiel weder für alle Standorte praxistauglich noch ökonomisch tragfähig.

Humusaufbau ist grundsätzlich möglich und ökologisch sinnvoll, stößt aber ebenfalls an natürliche und wirtschaftliche Grenzen. Das Potenzial hängt stark von Bodenart, Ausgangshumus, Bewirtschaftung und Klima ab. Auf sandigen, leichten oder entwässerten Moorböden ist nennenswerter Humusaufbau nur langsam oder mit hohen Kosten erreichbar. Auch ökologisch bewirtschaftete Flächen erreichen in vielen Fällen keine höheren Humusgehalte als konventionelle Betriebe.

Insgesamt gilt aus unserer Sicht: Freiwilligkeit, Kooperation und wirtschaftliche Begleitung sind die zentralen Voraussetzungen, um mögliche Klimaschutzmaßnahmen praktikabel umzusetzen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und langfristige Leistungsfähigkeit der Betriebe zu sichern.

##### **6. Inwiefern ist es unter den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels fachlich gerechtfertigt, Wälder und Moore langfristig und verlässlich als Kohlenstoffsinken zu betrachten?**

Wälder und Moore können grundsätzlich Kohlenstoff speichern, ihre Bindungskapazität ist jedoch natürlichen Schwankungen, Extremwetterereignissen bzw. veränderten Witterungsverhältnissen und damit verbundenen Wechselwirkungen unterworfen. Trockenheit oder speziell in Wäldern Stürme oder Befall durch Schädlinge können diese Senken stark beeinträchtigen. Daher ist es fachlich nur begrenzt gerechtfertigt, sie langfristig als verlässliche Kohlenstoffsinken zu betrachten. Maßnahmen müssen flexibel und lokal angepasst gestaltet werden.

## **7. Wie belastbar sind die Annahmen zur CO<sub>2</sub>-Bindung durch Böden, Wälder und Moore, insbesondere angesichts natürlicher Schwankungen?**

Aus unserer Sicht sind die Annahmen zur CO<sub>2</sub>-Bindung durch Böden, Wälder und insbesondere Moore nur eingeschränkt belastbar. Grundsätzlich wird anerkannt, dass entwässerte Moorböden Treibhausgasemissionen verursachen und durch Wiedervernässung Emissionen reduziert werden können. Allerdings hängen die tatsächlichen Effekte stark von lokalen Bedingungen wie Wasserstand, Vegetation, Bodenart, Klima und dem Grad der Degradation des Moores ab. Die wissenschaftlichen CO<sub>2</sub>-Bindungswerte basieren häufig auf Messungen, Modellierungen und standardisierten Emissionsfaktoren, die regional angepasst werden, spiegeln aber nicht die individuellen Verhältnisse auf jedem Betrieb wider.

Für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet dies, dass die projizierten Minderungen nicht zuverlässig auf einzelne Flächen oder Betriebe übertragbar sind. Natürliche Schwankungen – etwa durch Trockenperioden, Wetterextreme oder Änderungen des Wasserstands – können die tatsächliche CO<sub>2</sub>-Bindung erheblich beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund betrachtet die Landwirtschaft pauschale CO<sub>2</sub>-Bindungswerte als vereinfachend und problematisch, wenn sie als Grundlage für starre gesetzliche Vorgaben dienen sollen. Maßnahmen zum Klimaschutz müssen daher praxisnah, anpassungsfähig und finanziell abgesichert sein, um sowohl Klimaschutz - Ziele zu erreichen, als auch die Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe zu sichern. Eine starre Umsetzung auf Basis unsicherer CO<sub>2</sub>-Prognosen wäre aus Sicht der Betriebe weder praktikabel noch gerecht.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

## **8. Welche Zielkonflikte entstehen zwischen Klimaschutz, Ernährungssicherheit und regionaler Wertschöpfung?**

Insbesondere auf Moorstandorten liegen die Zielkonflikte klar auf der Hand. Maßnahmen wie die Wiedervernässung entwässerter Moorböden führen zwangsläufig zu Flächenverlusten in der Landwirtschaft. Dies hat direkte und erhebliche Auswirkungen auf Einkommen, Produktionsmengen, regionale Wertschöpfung und die Bereitstellung von Nahrungsmitteln. Entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Flächen können nicht gleichzeitig klimafreundlich wiedervernässt und produktiv bewirtschaftet werden.

Vor diesem Hintergrund betont der Bauernverband, dass Klimaschutzmaßnahmen nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Sie müssen wirtschaftlich tragfähig, praxisnah und finanziell abgesichert sein.

## **Instrumente, Umsetzung, Monitoring**

### **1. Wie kann die Finanzierung von Moorrenaturierung und Aufforstung langfristig sichergestellt werden?**

Die Frage nach der langfristigen Finanzierung von Moorrenaturierung und Aufforstung greift aus Sicht der betroffenen Landwirte zu kurz, weil sie in der Praxis nicht nur die reinen technischen Kosten der Wiedervernässung meint, sondern zwingend auch die Folgekosten für Eigentümer und Bewirtschafter umfasst. Eine gesellschaftlich akzeptierte Wiedervernässung verursacht neben Rückbau von Entwässerungsanlagen, Bau von Rückhaltebecken oder Anpassungen der Wasserbewirtschaftung erhebliche finanzielle Belastungen für die Landwirtschaft und den

ländlichen Raum: Einkommensverluste durch den Wegfall produktiver Flächen, Investitionen für Umstellung auf nasse Bewirtschaftung oder Paludikulturen, fehlende Marktstrukturen und Absatzwege sowie Umbauten von Infrastruktur wie Straßen, Wegen oder Versorgungsleitungen. Diese Kosten werden im aktuellen Gesetzentwurf weitgehend ausgeblendet, während lediglich Fragen zu Flächenverfügbarkeit, Vorkaufsrechten und Pachtausfällen angesprochen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte dürfte das notwendige Finanzvolumen im Milliardenbereich liegen und ist in Dimension und gesellschaftlicher Werthaltigkeit mit dem Kohleausstieg vergleichbar. Die Landespolitik trägt die Verantwortung, diese Mittel verbindlich einzufordern und bereitzustellen, statt die Last einseitig auf Landwirte zu verschieben, deren wirtschaftliche Existenz dadurch gefährdet würde. Nur mit einer solchen umfassenden und planbaren Finanzierung lässt sich die Wiedervernässung von Mooren erfolgreich umsetzen, soziale Härten vermeiden und der Beitrag zum Klimaschutz verlässlich leisten. Mit der Entwicklung von Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten der Moorflächen, welche gleichzeitig der Schutzfunktion weitgehend gerecht werden können, könnten marktwirtschaftliche Prinzipien integriert werden (**Schutz durch Nutzung**).

## **2. Welche Förderinstrumente sind geeignet/notwendig, um die Kohlenstoffspeicherung in Böden und Wäldern zu unterstützen?**

Zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung in Böden und Wäldern sind vor allem Maßnahmen sinnvoll, die ökologisch wirksam, praxishnah und freiwillig umsetzbar sind. Etwa gezielter Humusaufbau auf landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. durch die Zufuhr von organischen Düngemitteln aus der Tierhaltung (Kreislaufwirtschaft), sowie Aufforstung mit standortgerechten Baumarten. Förderinstrumente wie direkte Investitionszuschüsse können dies unterstützen, ergänzt durch Beratung, Monitoring und Forschung. CO<sub>2</sub>-Zertifikate können den ökologischen Mehrwert finanziell anerkennen, bergen für Landwirte jedoch erhebliche Risiken, da die Kohlenstoffbindung naturbedingt schwankt und Markt oder politische Rahmenbedingungen jederzeit instabil sein können. Zusätzlich verursachen Zertifikate hohen bürokratischen Aufwand ohne garantierte Einnahmen. Sie dürfen daher nur ergänzend, nicht als zentrale Finanzierung dienen. Entscheidend ist, dass Förderungen langfristig verlässlich bereitgestellt werden und wirtschaftliche Absicherung bieten, um die Umsetzung freiwilliger Klimaschutzmaßnahmen für Land- und Waldbesitzer praktikabel zu machen.

## **3. Ab wann können entwässerte Moore und Waldmoore nach Vernässung ihre Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher wieder erfüllen? Von welchen Kriterien hängt dies ab?**

*- keine Antwort*

## **4. Wie kann die Akzeptanz für Maßnahmen zur Landnutzungsänderung bei Landwirten und Eigentümern erhöht werden?**

Die Aussicht, auch in Zukunft langfristig und verbindlich von den betroffenen Flächen Einkommen erwirtschaften zu können, erhöht die Akzeptanz für Maßnahmen. Ist eine Nutzungsaufgabe nicht zu umgehen, sind langfristige Finanzierungszusagen, transparente Entschädigungsregelungen und aktive Beteiligung der Eigentümer an Planung und Umsetzung notwendig. Praktische Pilotprojekte für Paludikultur und Nasswiesen zeigen wirtschaftliche Machbarkeit. Kommunikation

der Vorteile für Klima, Biodiversität und Wasserrückhalt sowie rechtssichere Übergangsfristen schaffen zusätzliche Planungssicherheit.

## **5. Welche rechtlichen Regelungen sind notwendig, um die Renaturierung von Moorflächen umzusetzen?**

Für die rechtssichere Umsetzung der Renaturierung von Moorflächen ist zunächst eine Bestandsaufnahme und Status-quo-Bewertung notwendig, um Zustand und Sanierungsfähigkeit der Moorflächen zu bestimmen und gezielt Prioritäten zu setzen, statt pauschale Vorgaben für alle Moore zu erlassen. Zentral ist, dass die nasse Bewirtschaftung von Moorflächen ermöglicht und rechtlich abgesichert wird, damit Landwirte weiterhin produktiv wirtschaften können und die Umsetzung klimafreundlicher Maßnahmen praxisnah bleibt. Ergänzend sind flexible Vorgaben für Wasserstände und Bewirtschaftung, Entschädigungsmechanismen für Eigentümer, Anpassungen wasserrechtlicher Genehmigungen sowie die Integration in Landesentwicklungs- und Naturschutzrecht erforderlich. Dabei müssen auch Konflikte mit bestehenden Naturschutzregelungen berücksichtigt werden, etwa bei Nutzungen wie der Rohrkolbenernte, und praktikable Lösungen entwickelt werden, die Klimaschutz und landwirtschaftliche Nutzung verbinden.

## **6. Welche Rolle können digitale Technologien (z. B. Precision Farming, Fernerkundung) für die Messung, Minderung und Verifizierung landwirtschaftlicher Emissionen für Mecklenburg-Vorpommern spielen?**

Digitale Technologien können als Werkzeug je nach Erfassungsqualität ein gezielteres Monitoring ermöglichen. Drohnen und Fernerkundung erfassen den Feuchtigkeitsstatus, die Biomasse und möglicher Weise Wasserstände. Über Precision Farming können die Düngung und der Pflanzenschutz optimiert und Emissionen reduziert werden (**Effizienzsteigerung der Produktion**).

## **7. Wie kann der Wissenstransfer zwischen Forschung, Beratung und Landwirtschaft verbessert werden, um klimaangepasste Anbaumethoden schneller zu verbreiten?**

Ein schneller Wissenstransfer zwischen Forschung, Beratung und Landwirtschaft ist entscheidend, um klimaangepasste Anbaumethoden wirksam zu verbreiten. Praxisnahe Demonstrationsprojekte, Versuchsfelder, Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten und Beratungsstellen sowie digitale Informationsportale, Schulungen und Workshops bilden die Grundlage. Monitoring und Reporting sichern die Qualität und erlauben eine Anpassung an Standortbedingungen und klimatische Entwicklungen. Insbesondere im Kontext der geplanten Wiedervernässung von Moorflächen zeigt sich, dass Maßnahmen wie die nasse Bewirtschaftung oder Paludikulturen ohne umfassende wissenschaftliche Begleitung, Marktentwicklung und finanzielle Unterstützung nicht praxistauglich sind. Daher ist es erforderlich, dass die Landespolitik verbindliche und dauerhaft per Gesetz Finanzmittel zur Verfügung stellt, damit Landwirte die erforderlichen Anpassungen wirtschaftlich umsetzen können.

Wir schlagen daher zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Änderung von § 15 Abs. 4 KIVG-Entwurf vor:

§ 15 Absatz 4:

*Das Land unterstützt die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an die Erfordernisse des Klimaschutzes durch:*

- 1. die Unterstützung und verstärkte Beratung der Flächeneigentümer und -nutzer,*
- 2. die Förderung der Umstellung auf eine nasse Bewirtschaftung der Moorflächen, insbesondere von Paludikulturen und anderen Nutzungsformen,*
- 3. den gezielten Aufbau von Marktkreisläufen und Wertschöpfungsketten für landwirtschaftliche Produkte aus nasser Bewirtschaftung,*
- 4. Investitionsbeihilfen für Technik, Infrastruktur und Verarbeitung und*
- 5. die Verstärkung der Forschung zu Moorschutz und -nutzung sowie des Umweltmonitorings in den Mooren.*

*§ 5 Abs. 3 Satz 4 gilt nicht.*

Gleichermaßen besteht das Erfordernis, hinsichtlich der Klimaanpassungsstrategie (§ 23 KIVG-Entwurf) nachzubessern und verbindlicher auszugestalten. Die Land- und Forstwirtschaft ist wie kaum ein anderer Sektor von den Auswirkungen des Klimawandels direkt betroffen und muss sich sowohl im Pflanzenbau als auch in der Tierhaltung an veränderte Klimabedingungen und deren Folgen anpassen. Für die Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel müssen die Forschungsanstrengungen bundes- und europaweit dringend intensiviert werden, ebenso wie die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, die Förderung von Anpassungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bis hin zur Züchtung klimaangepasster Pflanzen und Tiere. Bei neuen Züchtungstechnologien und neuen Strategien zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen müssen die Chancen genutzt und diese ergebnisoffen erforscht werden. Außerdem sollte in § 23 KIVG-Entwurf eine Ergänzung erfolgen, wonach bei der Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie die Landwirtschaft und der Berufsverband frühzeitig einzubeziehen ist. Maßnahmen, die zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung führen, sind außerdem mit geeigneten finanziellen und beratenden Unterstützungsinstrumenten zu flankieren.

Wir schlagen daher folgende Ergänzungen in § 23 KIVG-Entwurf vor (Ergänzungen in **fett**):

*§ 23 Klimaanpassungsstrategie des Landes*

*(1) unverändert*

*(2) unverändert*

***(2a) Bei der Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie sind die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft sowie deren Berufsverbände und Interessenvertretungen frühzeitig und umfassend einzubeziehen.***

***(2b) Maßnahmen, die zu Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung führen, sind durch geeignete finanzielle, beratende und förderpolitische Instrumente zu flankieren. Dabei ist insbesondere auf eine praxisgerechte Umsetzung und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu achten.***

*(2c) Die Klimaanpassungsstrategie soll darüber hinaus Maßnahmen enthalten, die die Widerstandsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft stärken. Dazu gehören insbesondere:*

- 1. die Förderung von Forschung und Entwicklung klimaangepasster Pflanzen- und Tierzüchtungen,*
- 2. die Intensivierung der agrar- und forstwissenschaftlichen Forschung zu Anpassungsstrategien,*
- 3. die Stärkung der landwirtschaftlichen Beratung und Wissensvermittlung,*
- 4. die Unterstützung bei der Einführung neuer Technologien zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen,*
- 5. die Förderung des nachhaltigen Umgangs mit Wasser, Boden und Biodiversität,*
- 6. die Weiterentwicklung von Förderprogrammen zur Unterstützung klimaangepasster Bewirtschaftungsformen,*
- 7. die Entwicklung und Umsetzung klimaangepasster Strategien im Pflanzenschutz und bei der Düngung, um Erträge zu sichern, Nährstoffverluste zu vermeiden und Umweltbelastungen zu reduzieren.*

*(3) unverändert*

**8. Welche Änderungen am Gesetz oder Artikeln sind aus Ihrer Sicht am wirksamsten, damit die Abschnitte 5 und 6 (Landwirtschaft, Moore, Wald/LULUCF) sowie der weiteren Artikel tatsächlich steuern und messbar werden (bitte priorisieren)?**

Aus Sicht des Bauernverbandes und der betroffenen Landwirte lassen sich die Abschnitte 5 und 6 sowie die weiteren Artikel nur wirksam steuern und messbar machen, wenn mehrere zentrale Änderungen umgesetzt werden. Zunächst ist eine klare Differenzierung der Flächen notwendig.

Nur sanierungsfähige und praktikabel wiedervernässbare Moorflächen sollten verbindlich einbezogen werden, während irreversibel degradierte Flächen ausgenommen bleiben müssen.

Außerdem sollten Zielvorgaben flexibel ausgestaltet werden, sodass sie an natürliche Schwankungen, Standortbedingungen und betriebliche Gegebenheiten angepasst werden können; starre Quoten erzeugen Konflikte und untergraben die tatsächliche Umsetzung.

Eine verbindliche Finanzierung ist – wie schon mehrfach angesprochen - unerlässlich: Maßnahmen wie Wiedervernässung, Aufforstung oder klimaangepasste Bewirtschaftung müssen durch gesetzlich verankerte Entschädigungen, Investitionshilfen und Beratungsangebote abgesichert sein.

Parallel dazu sind Monitoring und messbare Indikatoren – etwa CO<sub>2</sub>-Emissionen, Humusgehalte oder Bewirtschaftungszustände – erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen.

Schließlich muss die frühzeitige Einbindung der Land- und Forstwirtschaft sicherstellen, dass praxistgerechte Lösungen gefunden werden und Konflikte minimiert bleiben.

**9. § 15 Abs. 6 sieht vor, dass Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2045 auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen sollen. Wie bewerten Sie diese Regelung im Verhältnis zur Zielerreichung – und welche rechtlichen Zwischeninstrumente/Zwischenschritte würden Sie (ggf. ergänzend) empfehlen (bitte möglichst als Normvorschlag)?**

§ 15 Abs. 6 KIVG-Entwurf stellt keine echte Freiwilligkeit sicher. Zwar wird formal auf das Prinzip der Freiwilligkeit verwiesen, tatsächlich handelt es sich jedoch um eine Soll-Bestimmung mit Kooperationsvorbehalt: Maßnahmen gelten nur, solange die Betriebe kooperieren und die Landesregierung keine abweichenden Gründe geltend macht. Damit fehlt den Landwirten und Eigentümern eine verlässliche rechtliche Grundlage, die für langfristige Planung und Investitionen notwendig wäre. Die vorgesehene Regelung, die Entwässerung von Moorböden ab 2045 zu verbieten, wird aus Sicht der Betriebe als nicht akzeptabel abgelehnt, da sie faktisch zu einer Nutzungsaufgabe führt und ohne klare Kompensationsmechanismen existenzgefährdend ist.

Rechtlich und praktisch sinnvoll wären stattdessen verbindliche Unterstützungs- und Förderinstrumente während der Übergangsphase, die tatsächliche Freiwilligkeit gewährleisten, gekoppelt mit realistischen, flexibel umsetzbaren Maßnahmen, die den Erhalt der betrieblichen Existenz sicherstellen. Nur so kann Klimaschutz umgesetzt werden, ohne die Eigentums- und Berufsausübungsrechte der Landwirte unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

**10. § 5 Absatz 3 stellt die Ziele nach Absatz 2 als im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegend fest. Halten Sie es für rechtssystematisch und vollzugstauglich, ein Ziel als „überragendes öffentliches Interesse“ zu qualifizieren, oder sollte diese Gewichtung vielmehr an konkrete Maßnahmen/Vorhaben zur Wiedervernässung anknüpfen? Welche Umformulierung von § 15 Absatz 3 würden Sie empfehlen (bitte möglichst als Normvorschlag)?**

- keine Antwort

**11. Der Gesetzentwurf adressiert die Minderung der landwirtschaftlichen Emissionen aus Tierhaltung, Düngung und Wirtschaftsdüngermanagement nur indirekt, ohne eigene messbare Ziel- oder Indikatorvorgaben. Welche wenigen, zentralen Zielgrößen oder Indikatoren sollten aus Ihrer Sicht im Gesetz festgelegt und im Monitoring verpflichtend berichtet werden, damit Steuerung und Nachsteuerung möglich werden? Welche landesrechtlich verfügbaren Instrumente müssten hierfür verankert werden (bitte möglichst als Normvorschlag)?**

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern sind verschärfte gesetzliche Zielgrößen oder Indikatoren für die Minderung von Treibhausgasen in der Tierhaltung, Düngung und im Wirtschaftsdüngermanagement weder praktikabel noch sinnvoll. Die Tierbestände in Mecklenburg-Vorpommern sind bereits vergleichsweise niedrig, und ein weitergehender Rückbau würde zu erheblichen Wertschöpfungsverlusten, Einkommenseinbußen und strukturellen Problemen im ländlichen Raum führen. Klimaschutz darf nicht einseitig über ordnungsrechtliche Vorgaben durch Reduktion der Tierhaltung oder Düngung erzwungen werden, da dies die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gefährdet und faktisch zu Betriebsaufgaben führen kann.

Nach Ansicht des Bauernverbandes ist ein praxisnaher, wirksamer Klimaschutz nur über freiwillige, wirtschaftlich tragfähige Anreizsysteme umsetzbar. Dazu gehören Humusaufbau, reduzierte Bodenbearbeitung, präzisere Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, Agroforstsysteme sowie digitale Nährstoff- und Emissionsplanung. Diese Maßnahmen wirken sowohl auf die CO<sub>2</sub>-Reduktion als auch auf langfristige Bodenfruchtbarkeit und Resilienz, setzen aber Planungssicherheit, Beratung, Monitoring und dauerhafte finanzielle Unterstützung voraus. Gesetzliche Vorgaben ohne wirtschaftliche Absicherung würden Bürokratie, Investitionskosten und strukturelle Risiken für die Betriebe erhöhen und den gewünschten Effekt konterkarieren.

Insgesamt ist daher zu betonen: Klimaschutz in der Landwirtschaft muss ökologisch wirksam, ökonomisch tragfähig und betrieblich umsetzbar sein. Die Prämisse sollte lauten: so viel wie nötig, so wenig wie möglich an rechtlichen Eingriffen. Festgelegte Zielgrößen für einzelne Tierbestände oder Düngemengen sind unter den gegebenen Rahmenbedingungen weder realistisch noch sinnvoll und würden neue Zielkonflikte erzeugen, ohne die Emissionen tatsächlich wirksam zu senken.

**12. Welche gesetzlichen Regelungen wären erforderlich, um den Einstieg in eine wirtschaftlich tragfähige nasse Moornutzung (zum Beispiel Paludikultur) zu erleichtern (zum Beispiel Anpassungen im Bau-, Wasser- oder Agrarrecht)? Deckt der vorliegende Entwurf diese Punkte aus Ihrer Sicht ausreichend ab?**

Der Gesetzentwurf adressiert nicht die entscheidenden Rahmenbedingungen für eine wirtschaftlich tragfähige nasse Moornutzung und verschiebt das Risiko auf die Betriebe, ohne dass verlässliche Einkommens- oder Förderperspektiven bestehen. Die in diesem Zusammenhang gestellte Frage greift für die Problematik auch viel zu kurz. Grundsätzlich existiert derzeit keine wirtschaftlich tragfähige nasse Moornutzung in Mecklenburg-Vorpommern, abgesehen von sehr begrenzten Nischen wie der Rohrkolbenernte. Der Gesetzesentwurf schafft keine rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine wirtschaftlich stabile, großflächige Paludikultur ermöglichen würden. Notwendig wären nicht nur umfangreiche Anpassungen im Bau-, Wasser- und Agrarrecht, sondern auch im Naturschutz- und Förderrecht mit klaren Fördermechanismen, Investitionshilfen für den Marktaufbau und Infrastruktur für Verarbeitung und Absatz.

Ohne diese Voraussetzungen bleibt die gesetzliche Förderung der nassen Moornutzung rein theoretisch: Sie sichert weder die langfristige Wirtschaftlichkeit der Betriebe noch die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen. Eine Ausnahme bildet die Rohrkolbenernte, für die gezielte Anpassungen im Naturschutzrecht erforderlich wären, damit die Nutzung rechtlich abgesichert und wirtschaftlich umsetzbar ist. Für alle anderen Paludikulturformen müsste zunächst die wirtschaftliche Machbarkeit nachgewiesen werden, bevor gesetzliche Verpflichtungen oder flankierende Regelungen sinnvoll greifen könnten.

**13. Nach der Sektorstudie 2045 wäre bis 2045 unter anderem eine jährliche Neuwaldbildungsrate von etwa 2.000 ha erforderlich, damit der LULUCF-Sektor weiter als Kohlenstoffsenke wirken kann. Halten Sie die Formulierung zur Waldmehrung (§ 17) und zur klimaangepassten Waldbewirtschaftung im Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund für ausreichend, um die notwendigen zusätzlichen Kohlenstoffsinken zu generieren? Welche konkreten Flächenziele oder Vorgaben wären sinnvoll?**

Eine Festlegung konkreter Flächenziele wird als nicht zielführend erachtet. Wesentlich ist, dass Waldmehrung flexibel und standortgerecht erfolgen muss, unter Berücksichtigung ökologischer Eignung und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Landwirtschaft, für die eine Aufforstung in der Regel mit einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist. Nur so kann die Senkenfunktion des Waldes gestärkt werden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit und Existenzgrundlage der Betriebe zu gefährden. Eine konkrete Priorisierung der Flächen, klare Kriterien für Waldneuanlagen und begleitende finanzielle Instrumente sind daher entscheidend, während starr vorgegebene Zielgrößen kontraproduktiv wären.

**14. Unabhängig von den unmittelbaren Regelungen für die Abschnitte 5 und 6 sowie der weiteren Artikel – welche Änderungen in anderen Fachgesetzen (zum Beispiel Landeswasserrecht, Naturschutzrecht, Agrarförderrecht, Bau- und Raumordnungsrecht) halten Sie für erforderlich?**

*- keine Antwort*

## Rechtliche Bewertung, Eigentum und Verhältnismäßigkeit

**1. Wie bewerten Sie das im § 2 des Gesetzentwurfes Berücksichtigungsgebot vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Rechtes der Gemeinden, eigenverantwortlich über die bauliche und sonstige Nutzung ihres Gemeindegebiets zu entscheiden, insbesondere durch die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (Bauleitplanung), gestützt auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG?**

*- keine Antwort*

**2. Wie bewerten Sie das im § 2 des Gesetzentwurfes Berücksichtigungsgebot vor dem Hintergrund des dringend notwendigen Bürokratieabbaus und der Deregulierung?**

*- keine Antwort*

**3. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Konkretetheit (§ 5 Klimaschutzplan)?**

In § 5 Absatz 1 KIVG-Entwurf ist geregelt, wer den Klimaschutzplan aufzustellen hat. In § 5 Absatz 3 KIVG-Entwurf werden verschiedene Prämissen aufgelistet, die bei der Entscheidung über die Priorisierung der Maßnahmen im Klimaschutzplan berücksichtigt werden sollen.

Diese Regelungen sind im Grundsatz nachvollziehbar. Wir sehen jedoch eine angemessene Beteiligung der Wirtschafts- und Berufsverbände an dem Klimaschutzplan aus Gründen der Akzeptanz und Transparenz als zwingend erforderlich und auch sinnvoll an.

§ 5 Absatz 1 und Absatz 3 ist daher um eine entsprechende Beteiligungsregelung zu ergänzen. Wir schlagen hierzu nachfolgenden neuen Absatz 5 vor:

*§ 5 Abs. 5 NEU*

*Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie bei der Priorisierung der Maßnahmen nach Absatz 3 sind die Wirtschaftsverbände, die berufsständischen Interessenvertretungen der betroffenen Sektoren – insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Verkehr – sowie die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und in geeigneter Form zu beteiligen.*

Der Finanzierungsvorbehalt in § 5 Abs. 3 KIVG zum Schutz von Landesinteressen ist aus Landessicht nachvollziehbar. Es ist jedoch ein grundlegender Widerspruch darin zu sehen, dass dieser Finanzierungsvorbehalt auch für Klimaschutzmaßnahmen nach dem Gesetzentwurf gilt, die durch betroffene Akteure verpflichtend umzusetzen sind (z.B. Aufgabe des Freiwilligkeitsprinzips für Moorbewirtschaftung ab 2045). Verpflichtende Maßnahmen für Landwirte dürfen nur eingeführt werden, wenn eine gesicherte, rechtlich verbindliche und ausfinanzierte Kompensationsregelung vorgesehen ist.

#### **4. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Einschränkungen von gesetzlich geschütztem Eigentum?**

Wir halten die Regelung in § 15 Abs. 1 KIVG-Entwurf, wonach die Entwässerung von Moorböden spätestens für 2045 einzustellen ist, für nicht tragbar.

Die Abkehr des Freiwilligkeitsprinzips zu einem Zwang zur Wiedervernässung ist ein Wortbruch zu den bisherigen politischen Beteuerungen und Aussagen.

Die vorgenannte Regelung ist auch nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt. Mit der Einstellung der Entwässerung ist nach jetzigem Stand keine Nutzungsänderung verbunden, sondern schlichtweg eine Nutzungsaufgabe. Ohne klare Kompensationsmechanismen, Zukunftsperspektiven oder finanzielle Unterstützung bleibt auch eine Übergangsfrist von 20 Jahren zu kurz, um für betroffene Betriebe Planungssicherheit zu bieten.

Hinzu kommt, dass hier nicht nur Artikel 14 Grundgesetz relevant wird. Landwirtschaftliche Betriebe, die gänzlich oder zu großen Teilen auf Moorflächen wirtschaften, verlieren perspektivisch und ohne angemessene Nutzungsalternativen ihre Existenz bis hin zur Betriebsaufgabe. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit erfordert gleichermaßen eine Abwägung zu dem geplanten Entwässerungsverbot und das Schaffen eines angemessenen Ausgleichs.

#### **5. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der mangelnden Aussagen zum Finanzbedarf bzw. der Finanzierung?**

Der Entwurf enthält keinerlei belastbare Zahlen zu Kosten, Förderbedarf oder Kompensationen für die betroffenen Land- und Forstwirte. Finanzielle Maßnahmen werden lediglich vage angedeutet und unter den Finanzierungsvorbehalt gestellt. Die Kosten- und Folgekostenabschätzung ist jedoch von zentraler Bedeutung, da sie einerseits Rechtssicherheit für den Gesetzgeber schafft und andererseits die wirtschaftliche Tragfähigkeit für betroffene Akteure wie Landwirte einschätzt.

Sie ermöglicht eine realistische Planung und Finanzierung und sorgt dafür, dass die Umsetzung von Maßnahmen kontrollierbar bleibt. Ohne belastbare Zahlen zu Wiedervernässung, Paludikultur, Infrastrukturmaßnahmen, Entschädigungen und weiteren Folgekosten für Betriebe können weder die Landesregierung noch Landwirte, Eigentümer oder Investoren die Maßnahmen wirtschaftlich planen oder rechtssicher umsetzen. Das Fehlen solcher Angaben untergräbt die Verbindlichkeit des Gesetzes, erzeugt Unsicherheit bei den Betroffenen und gefährdet die Akzeptanz und tatsächliche Umsetzung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen erheblich.

## **6. Inwieweit erachten Sie die im Gesetz vorgegebenen Klimaschutzziele und Zwischenziele (§ 4) als realistisch umsetzbar?**

Zunächst möchten wir betonen, dass im landwirtschaftlichen Bereich die bisherigen sektorspezifischen Treibhausgasemissionsobergrenzen stets unterschritten und somit die Vorgaben des nationalen Klimaschutzgesetz konsequent eingehalten werden. Seit dem Bezugsjahr 1990 sind die THG -Emissionen der Landwirtschaft in Deutschland um ca. 27 % gesunken. Insofern sehen wir derzeit keinen Handlungsbedarf für Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft, die über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinausgehen.

Darüber hinaus sind die im Gesetz festgelegten Klimaschutzziele und Zwischenziele (§ 4) aus heutiger Sicht nicht als realistisch umzusetzen.

Dies betrifft zum einen die Reduktion der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern von 2.925.000 t in 2018 CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 2018 auf 1.740.000 t bis 2045.

Ein Erreichen dieser Zielgröße würde tiefgreifende Änderungen in Tierhaltung, Düngemanagement und Bodenbewirtschaftung erfordern. In der Praxis hieße das z. B., dass Betriebe ihre Milchvieh- oder Rinderbestände drastisch reduzieren und aufwändige, emissionsarme Stall- und Lagertechnologien einführen müssten. Der Umbau oder Neubau der Ställe zu Gunsten eines verbesserten Klimaschutzes steht jedoch aus Sicht des Bauernverbandes M-V im Widerspruch zu einem verbesserten Tierwohl. Eine weitere Reduzierung der Düngung der Ackerkulturen, orientiert am agrarwissenschaftlich begründeten Düngebedarf entsprechend des geltenden Düngerechts führt zwangsläufig zu Ertrags- und Qualitätsverlusten. Auch der flächendeckende Humusaufbau, Präzisionsdüngung oder Agroforstsysteme könnten nur teilweise die Lücke schließen.

Außerdem fehlen unseres Erachtens belastbare Zahlen im Gesetzentwurf, ob überhaupt der Zielwert für 2025 erreicht wurde und welche denkbaren praktischen Konsequenzen die Folge sein würden – um wieviel Tiere müsste der Rinderbestand in M-V reduziert werden, welche Reduktionsmaßnahmen bei der Düngung und im Bodenmanagement wären in welchem Umfang notwendig? Wie hoch wären die Kosten?

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Interessenvertretung sind die Zielsetzung im Bereich LULUCF ebenso kritisch zu beurteilen wie die Sektorziele der Landwirtschaft: Der angestrebte Netto-Kohlenstoffsinkenwert von -2.191.000 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent bis 2045 ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen unrealistisch. Bereits der Zielwert für 2025 von 5.408.000 t wird im Gesetzentwurf nicht überprüfbar dokumentiert, und es fehlen belastbare Angaben, welcher Flächenanteil effektiv wiedervernässt sein müsste, um die Senkenwirkung zu erreichen.

Darüber hinaus basiert die Zielerreichung auf dem Freiwilligkeitsprinzip, ohne dass den Landwirten derzeit wirtschaftlich tragfähige Alternativen für den Entzug landwirtschaftlicher Nutzung geboten werden. Ohne eine verlässliche Einkommensperspektive oder kompensatorische Maßnahmen für betroffene Betriebe droht die Umsetzung ins Leere zu laufen. Somit erscheint die Zielstellung nicht

nur ambitioniert, sondern praktisch kaum realisierbar, und die rechtliche und finanzielle Unsicherheit für die Eigentümer wird erheblich erhöht.

**7. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass wesentliche Vorgaben des Gesetzes durch einen Klimaschutzplan der Landesregierung (§5 Klimaschutzplan), ohne Beteiligung des Parlaments, normiert werden sollen?**

Nach § 5 Abs. 4 KIVG-Entwurf soll der Klimaschutzplan dem Landtag lediglich zugeleitet, nicht beschlossen werden. Damit würde eine Einflussnahme und auch Kontrolle des Parlaments auf die eigentlichen, verbindlichen Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr gegeben sein. Den politischen Kurs der Klimapolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern würde allein die Landesregierung entscheiden. Der Landtag selbst könnte nur noch über Haushaltsentscheidungen Einfluss nehmen, hätte aber keine unmittelbare Mitentscheidung über den Klimaschutzplan. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung und muss daher abgelehnt werden.

**8. Wie bewerten Sie die in § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung, dass ab dem Jahr 2045 Moorböden, unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturflächen, nicht mehr entwässert werden dürfen, vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Eigentums?**

Wir halten die Regelung in § 15 Abs. 1 KIVG-Entwurf, wonach die Entwässerung von Moorböden spätestens für 2045 einzustellen ist, für nicht tragbar.

Die Abkehr des Freiwilligkeitsprinzips zu einem Zwang zur Wiedervernässung ist ein Wortbruch zu den bisherigen politischen Beteuerungen und Aussagen.

Die vorgenannte Regelung ist auch nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt. Mit der Einstellung der Entwässerung ist nach jetzigem Stand keine Nutzungsänderung verbunden, sondern schlichtweg eine Nutzungsaufgabe. Ohne klare Kompensationsmechanismen, Zukunftsperspektiven oder finanzielle Unterstützung bleibt auch eine Übergangsfrist von 20 Jahren zu kurz, um für betroffene Betriebe Planungssicherheit zu bieten.

Hinzu kommt, dass hier nicht nur Artikel 14 Grundgesetz relevant wird. Landwirtschaftliche Betriebe, die gänzlich oder zu großen Teilen auf Moorflächen wirtschaften, verlieren perspektivisch und ohne angemessene Nutzungsalternativen ihre Existenz bis hin zur Betriebsaufgabe. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit erfordert gleichermaßen eine Abwägung zu dem geplanten Entwässerungsverbot und das Schaffen eines angemessenen Ausgleichs.

**9. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf § 15 Abs. 6 vorgesehene Einschränkung des Prinzips der Freiwilligkeit bis zum Jahre 2045?**

§ 15 Abs. 6 KIVG-Entwurf stellt keine echte Freiwilligkeit sicher. Zwar wird formal auf das Prinzip der Freiwilligkeit verwiesen, tatsächlich handelt es sich jedoch um eine Soll-Bestimmung mit Kooperationsvorbehalt: Maßnahmen gelten nur, solange die Betriebe kooperieren und die Landesregierung keine abweichenden Gründe geltend macht. Damit fehlt den Landwirten und Eigentümern eine verlässliche rechtliche Grundlage, die für langfristige Planung und Investitionen notwendig wäre. Die vorgesehene Regelung, die Entwässerung von Moorböden ab 2045 zu verbieten, wird aus Sicht der Betriebe als nicht akzeptabel abgelehnt, da sie faktisch zu einer Nutzungsaufgabe führt und ohne klare Kompensationsmechanismen existenzgefährdend ist.

Rechtlich und praktisch sinnvoll wären stattdessen verbindliche Unterstützungs- und Förderinstrumente während der Übergangsphase, die tatsächliche Freiwilligkeit gewährleisten, gekoppelt mit realistischen, flexibel umsetzbaren Maßnahmen, die den Erhalt der betrieblichen Existenz sicherstellen. Nur so kann Klimaschutz umgesetzt werden, ohne die Eigentums- und Berufsausübungsrechte der Landwirte unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

#### **10. Wie bewerten Sie die in § 16 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung zum Vorkaufsrecht des Landes?**

Wir sehen die in § 16 KIVG-Entwurf vorgesehene Einführung eines umfassenden Vorkaufsrechts des Landes an Moorflächen kritisch und lehnen diese Regelung ab.

Das Vorkaufsrecht stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG dar. Eigentümer verlieren die freie Verfügung über ihre Grundstücke, Verkaufsverhandlungen mit Dritten werden entwertet, da jederzeit die Gefahr besteht, dass das Land einschreitet. Dies ist zunehmend der Fall, statt freiwilligen Vertragslösungen greift der Staat über Vorkaufsrechte immer stärker in den Grundstücksverkehr ein. Damit einher geht eine schleichende Aushöhlung der Eigentumsfreiheit.

Während die Landesregierung öffentlich betont, Moorvernässung solle auf Freiwilligkeit beruhen, schafft sie durch ein Vorkaufsrecht quasi einen Zwang durch die Hintertür.

Die vorgesehene Flächenkulisse soll allein vom Umweltministerium festgelegt werden. Damit droht eine einseitige, intransparente Ausweisung, die nach politischen Opportunitäten erfolgen könnte. Notwendig wären aus unserer Sicht klare Kriterien und zusätzliche Parameter im Gesetz selbst, nach denen eine Flächenauswahl erfolgt.

Wir möchten an dieser Stelle an ein weiteres **Vorkaufsrecht** hinweisen, welches im Gesetzentwurf **für Alleinpflanzungen und für den Radwegebau** vorgesehen ist, und zwar in Art. 10, zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes M-V, konkret in § 46 a Abs. 2 Gesetzentwurf. Nach unserer Auffassung besteht hierfür kein Erfordernis, da der Erwerb von Grundstücken in der Regel bereits durch freihändigen Kauf und Verkauf problemlos möglich ist. Einzelfälle, in denen der Grunderwerb schwierig ist, rechtfertigen nicht die generelle Ausweitung eines Vorkaufsrechts des Landes, da dies die Eigentumsrechte der Betroffenen unverhältnismäßig einschränkt und unnötige Rechtsunsicherheiten schafft. Ein Vorkaufsrecht sollte nur in wirklich eng begründeten Ausnahmefällen geprüft werden, nicht als pauschales Instrument gesetzlich verankert werden.

Während das Vorkaufsrecht im Landeswaldgesetz gestrichen werden soll (siehe Art. 8 des Gesetzentwurfs), um aufgrund der geringen Anwendungshäufigkeit unnötigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll hier – für Kleinstflächen – neue Bürokratie geschaffen werden.

#### **11. Wie bewerten Sie die in § 17 des Gesetzentwurfes formulierten Ziele vor dem Hintergrund der auskömmlichen Waldbewirtschaftung und der nicht definierten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele?**

- keine Antwort

## **12. Wie bewerten Sie die im Art. 8 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen des Landeswaldgesetzes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Eigentumsrechte?**

- keine Antwort

## **13. Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf auf Eigentumsrechte und langfristige Investitionsentscheidungen in der Land- und Forstwirtschaft?**

Der vorliegende Gesetzentwurf greift erheblich in Eigentumsrechte und langfristige Investitionsentscheidungen der Land- und Forstwirtschaft ein. Für landwirtschaftliche Betriebe sind Investitionsentscheidungen – gerade in der Tierhaltung – grundsätzlich langfristig und kapitalintensiv, da Stallanlagen, Melktechnik, Stallkapazitäten oder Güllelager über Jahrzehnte genutzt werden und entsprechend geplant werden müssen. Ein rechtlicher Rahmen, der durch unklare Vorgaben zu Moorflächen, Wasserständen oder Nutzungseinschränkungen Zukunftsperspektiven offenlässt oder erst spät definiert, untergräbt Planungssicherheit und wirkt sich negativ auf Investitionsbereitschaft und Kreditwürdigkeit aus.

Insbesondere im Bereich der Moorflächen ist ohne eine verbindliche Status-quo-Bewertung sowie einen rechtlich verankerten Plan, welche Flächen langfristig bewirtschaftet werden können und welche für Wiedervernässung in Betracht kommen, keine verlässliche Grundlage für unternehmerische Entscheidungen gegeben. Die unsichere Perspektive, ob Flächen in 10, 15 oder 20 Jahren noch landwirtschaftlich nutzbar sind, lässt viele Betriebe Investitionen in Stalltechnik, Düngemanagement oder Bodenverbesserung scheuen und kann dazu führen, dass Kreditinstitute Projekte aufgrund unkalkulierbarer Risiken ablehnen oder nur zu deutlich höheren Konditionen finanzieren.

Darüber hinaus sind notwendige und gewollte Tierschutzmaßnahmen wie etwa bauliche Anpassungen zur Verbesserung des Tierwohls, investive Stallmodernisierungen oder emissionsmindernde Technologien ohne langfristige Nutzungsperspektive und wirtschaftliche Absicherung kaum realisierbar.

Fehlende Planungssicherheit gefährdet nicht nur die aktuelle Betriebsentwicklung, sondern auch den Erhalt des Betriebs als Teil der Alters- und Existenzsicherung vieler bäuerlicher Familienbetriebe.

Die Alterssicherung der Landwirte ist im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung lediglich eine Teilsicherung, deren Leistungen im Durchschnitt relativ gering ausfallen: Laut Alterssicherungsbericht lag die durchschnittliche Altersrente für landwirtschaftliche Unternehmer im Jahr 2023 in Deutschland bei etwa 470 Euro pro Monat, in den neuen Ländern bei rund 295 Euro pro Monat (jeweils Bruttorenten, Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen)<sup>1</sup>. Damit muss die Altersrente in der Regel durch weitere Einkommensquellen ergänzt werden. Ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen oder Einkommensquellen – etwa durch Wiedervernässung ohne wirtschaftliche Alternative – könnte daher unmittelbar zur Altersarmut führen, wenn keine zusätzliche Altersvorsorge oder Einkommensperspektive besteht.

Auch der faktische Eigentumsverlust bei wiedervernässten Moorflächen wirkt sich unmittelbar auf die betriebliche Entwicklung aus. Wenn landwirtschaftliche Flächen dauerhaft ihrer Nutzung

---

<sup>1</sup> [https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Alters-Rente/Dokumente/alterssicherungsbericht-2024.pdf?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alters-Rente/Dokumente/alterssicherungsbericht-2024.pdf?utm_source=chatgpt.com)

entzogen werden und keine tragfähigen Kompensations- oder Einkommensmodelle geschaffen sind, reduziert dies nicht nur die wirtschaftliche Basis des Betriebs, sondern mindert auch seine Vermögenswerte und damit die Grundlage für Altersvorsorge und langfristige Stabilität.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf in seiner aktuellen Fassung zu erheblichen Unsicherheiten bei Eigentumsrechten, Investitionsentscheidungen, Kreditwürdigkeit und Altersabsicherung führt. Ohne klare rechtliche Abgrenzungen, verlässliche Nutzungsperspektiven für Moorflächen, verbindliche Förder- und Entschädigungsmechanismen sowie Anpassungen im Wasser- und Agrarrecht bleibt die wirtschaftliche Zukunft zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet – zum Nachteil sowohl der Betriebe selbst als auch der regionalen Versorgung und ländlichen Struktur.

## Wirtschaftliche Auswirkungen und Wettbewerbsfähigkeit

### **1. Wie bewerten Sie die zusätzlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe vor dem Hintergrund bereits bestehender Umwelt- und Dokumentationsauflagen?**

Es liegt auf der Hand, dass jede zusätzliche gesetzliche Auflage – unabhängig vom konkreten Inhalt – zunächst einen Mehraufwand an Dokumentation, Kontrolle, Investitionen und organisatorischer Anpassung bedeutet. Entscheidend ist daher nicht die bloße Existenz zusätzlicher Anforderungen, sondern deren Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, betriebliche Struktur und Entwicklungsperspektiven.

Vor dem Hintergrund bereits bestehender Umwelt-, Dünge-, Wasser- und Dokumentationsauflagen bewegen sich die landwirtschaftlichen Betriebe heute schon in einem eng regulierten Rahmen. Weitere klimaschutzbezogene Vorgaben – insbesondere im Bereich Moorwiedervernässung, Bewirtschaftungsvorgaben für Moorböden oder Einschränkungen der Tierhaltung – greifen jedoch substantiell in die Produktionsgrundlagen ein. Wenn Tierhaltung durch Flächenverlust oder verschärfte Emissionsvorgaben wirtschaftlich infrage gestellt wird, wenn ordnungsgemäße und standortangepasste Bodenbearbeitung rechtlich eingeschränkt wird oder wenn durch Wiedervernässung produktive Flächen entfallen, betrifft dies nicht nur einzelne Maßnahmen, sondern die betriebliche Existenzgrundlage.

Im Kern stellt sich daher die Frage, ob Klimaschutzauflagen so ausgestaltet sind, dass sie mit der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im nationalen und internationalen Markt vereinbar bleiben. Werden zusätzliche Belastungen nicht durch tragfähige Förder- und Ausgleichsmechanismen kompensiert oder nicht in vergleichbarer Weise auf europäischer Ebene umgesetzt, entstehen strukturelle Wettbewerbsnachteile. Klimaschutz darf nicht dazu führen, dass Produktion ins Ausland verlagert wird, Tierhaltung weiter abgebaut wird und regionale Wertschöpfung verloren geht, ohne dass global tatsächlich Emissionen eingespart werden.

Die Bewertung zusätzlicher Anforderungen muss daher weniger pauschal erfolgen, sondern sich an drei Kriterien orientieren: ökologische Wirksamkeit, ökonomische Tragfähigkeit und Erhalt der betrieblichen Struktur. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, drohen Strukturbrüche im ländlichen Raum, Investitionszurückhaltung und ein schleichender Verlust landwirtschaftlicher Produktion in Mecklenburg-Vorpommern.

## **2. Wie können Landwirte für Einkommensverluste durch Klimaschutzmaßnahmen entschädigt werden?**

Die geplante großflächige Wiedervernässung von Moorböden stellt einen Transformationsprozess von historischer Dimension dar, der in seiner wirtschaftlichen Tragweite mit dem Kohleausstieg vergleichbar ist. In beiden Fällen entfällt ein zentraler Nutzungszweig, es kommt zu tiefgreifenden Eingriffen in bestehende Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen, und ganze Regionen sind strukturell betroffen. Während der Kohleausstieg jedoch mit milliardenschweren Hilfsprogrammen, langfristigen Ausstiegsplänen und verbindlichen Strukturfördermaßnahmen flankiert wird, enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine vergleichbaren, klar geregelten Kompensations- und Finanzierungsinstrumente. Damit fehlt die Grundlage für eine gesellschaftlich akzeptierte und wirtschaftlich tragfähige Umsetzung.

Landwirtschaftliche Betriebe verlieren auf wiedervernässten Flächen ihre bisherigen Einkommensgrundlagen, sei es im Ackerbau oder in der Tierhaltung. Der Umstieg auf nasse Bewirtschaftungsformen wie Paludikulturen ist mit erheblichen Investitionen, technischen Risiken und bislang nicht entwickelten Absatzmärkten verbunden. Ohne dauerhafte Entschädigungsregelungen, Einkommensausgleich und Investitionsförderung drohen erhebliche Einkommensverluste bis hin zu Betriebsaufgaben. Hinzu kommen notwendige öffentliche Mittel für Forschung und Entwicklung, Pilotprojekte, Saatgut- und Technikentwicklung, Verarbeitungsanlagen sowie den Aufbau tragfähiger Wertschöpfungsketten. Ebenso sind erhebliche Kosten für den Umbau der Wasserwirtschaft, den Rückbau von Entwässerungssystemen, Anpassungen an Hochwasserschutzanlagen sowie für Infrastrukturmaßnahmen zu erwarten. Eine belastbare Kostenschätzung hierzu fehlt vollständig. Nach unserer Einschätzung ist von einem Finanzbedarf im Milliardenbereich auszugehen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es verbindlicher gesetzlicher Regelungen zur finanziellen Absicherung der betroffenen Betriebe. Dazu gehören erstens dauerhaft gesicherte Entschädigungszahlungen für Einkommensverluste und Flächenwertminderungen, zweitens Investitionsbeihilfen für Technik, Infrastruktur und Verarbeitung, drittens ein aktiver Aufbau von Marktkreisläufen und Wertschöpfungsketten für Produkte aus nasser Bewirtschaftung, viertens eine umfassende Forschungs- und Beratungsstrategie sowie fünftens ein klar ausgewiesener, langfristig abgesicherter Finanzierungsrahmen des Landes. Ohne einen solchen verbindlichen Struktur- und Finanzierungsplan wird die Wiedervernässung weder wirtschaftlich tragfähig noch gesellschaftlich akzeptiert sein.

## **3. Inwiefern besteht die Gefahr, dass Klimaschutzauflagen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe weiter schwächen?**

Um die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern klimafreundlicher zu gestalten, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu gefährden, ist ein ausgewogener, praxisnaher Maßnahmenmix erforderlich. Aus Sicht des Bauernverbandes müssen Klimaschutzmaßnahmen ökologisch wirksam, ökonomisch tragfähig und betrieblich umsetzbar sein. Entscheidend ist, dass Klimaschutz nicht über einseitige ordnungsrechtliche Vorgaben erzwungen wird, sondern vorrangig über freiwillige Anreizsysteme, gezielte Forschung und eine gesicherte finanzielle Umsetzung erfolgt.

Ein zentraler Ansatzpunkt ist der Ausbau der Humusbildung in landwirtschaftlichen Böden. Humusaufbau bindet Kohlenstoff, verbessert die Bodenstruktur, erhöht die Wasserspeicherfähigkeit und stärkt die Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen. Humusmehrende Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau, reduzierte Bodenbearbeitung sowie eine

effiziente organische Düngung tragen sowohl zum Klimaschutz als auch zur langfristigen Ertragssicherung bei. Ergänzend dazu leisten präzisere Ausbringetechniken für Wirtschaftsdünger, digitale Nährstoffplanung und emissionsarme Lagerungssysteme einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Ammoniak- und Lachgasemissionen. Auch die Integration von Agroforstsystemen kann Kohlenstoff binden und Erosion mindern, sofern diese Systeme rechtssicher in bestehende Förderstrukturen eingebunden und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden.

Wettbewerbsfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, unter gegebenen Marktbedingungen kostendeckend zu produzieren, Investitionen zu tätigen, Einkommen zu erwirtschaften und langfristig am Markt bestehen zu können. Auf nationaler Ebene stehen die Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb mit anderen Regionen Deutschlands, die teils andere Standortbedingungen und Auflagenstrukturen aufweisen. Auf internationaler Ebene konkurrieren sie mit Produzenten innerhalb der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten, in denen häufig geringere Umwelt- und Klimastandards gelten. Werden in Deutschland strengere gesetzliche Vorgaben eingeführt, ohne dass vergleichbare Standards international gelten oder ohne dass Mehrkosten ausgeglichen werden, entstehen Wettbewerbsnachteile. Höhere Produktionskosten können nicht ohne Weiteres am Markt durchgesetzt werden, da landwirtschaftliche Erzeugerpreise stark vom internationalen Wettbewerb geprägt sind. In der Folge drohen Produktionsverlagerungen ins Ausland, was aus globaler Klimaperspektive kontraproduktiv wäre.

Grundsätzlich wirken sich gesetzliche Auflagen auf die Wettbewerbsfähigkeit aus, indem sie zusätzliche Investitionen, laufende Mehrkosten oder Nutzungseinschränkungen verursachen. Dokumentationspflichten, technische Umrüstung, Flächenstilllegungen oder reduzierte Bewirtschaftungsintensität mindern entweder die Erträge oder erhöhen die Kosten. Wenn diese Belastungen nicht durch höhere Marktpreise oder staatliche Kompensationen ausgeglichen werden, sinkt die Rentabilität der Betriebe. Langfristig leidet darunter die Investitionsfähigkeit, was wiederum die Innovationskraft und Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft schwächt.

Besonders deutlich wird diese Problematik bei Moorstandorten, von denen es in Mecklenburg-Vorpommern erhebliche Flächen gibt. Entwässerte Moore verursachen hohe Treibhausgasemissionen, sodass ihre Wiedervernässung aus klimapolitischer Sicht als wirksame Maßnahme gilt. Für die betroffenen Betriebe bedeutet eine Wiedervernässung jedoch in der Regel das Ende der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Klassischer Ackerbau oder intensives Grünland sind unter nassen Bedingungen nicht mehr möglich. Bestehende Investitionen in Technik, Stallanlagen oder Flächenpacht verlieren an wirtschaftlicher Grundlage. Als Alternative wird häufig die Paludikultur, also die nasse Bewirtschaftung beispielsweise mit Schilf oder Rohrkolben, genannt. Derzeit fehlen jedoch stabile Absatzmärkte, ausgereifte Wertschöpfungsketten und verlässliche Wirtschaftlichkeitsnachweise im größeren Praxismaßstab. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen und bei fehlenden dauerhaft tragfähigen nassen Bewirtschaftungsalternativen stellt konsequenter Moor-Klimaschutz für viele Betriebe faktisch eine Betriebsaufgabe dar, sofern keine langfristig gesicherte und auskömmliche Kompensation erfolgt.

Klimaschutz in der Landwirtschaft kann daher nur erfolgreich sein, wenn ökologische Zielsetzungen mit ökonomischer Tragfähigkeit verbunden werden. Notwendig sind verlässliche Förderinstrumente, Investitionshilfen, Honorierung von Klimaleistungen und Planungssicherheit. Ohne diese Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass Klimaschutzmaßnahmen zwar Emissionen vor Ort reduzieren, gleichzeitig jedoch die wirtschaftliche Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe schwächen und zu strukturellen Brüchen im ländlichen Raum führen.

#### **4. Wie sollen Moorrenaturierungen und Flächenstilllegungen entschädigt werden und reichen die vorgesehenen Ausgleichsmechanismen aus?**

Die geplante großflächige Wiedervernässung von Moorböden stellt einen Transformationsprozess von historischer Dimension dar, der in seiner wirtschaftlichen Tragweite mit dem Kohleausstieg vergleichbar ist. In beiden Fällen entfällt ein zentraler Nutzungszweig, es kommt zu tiefgreifenden Eingriffen in bestehende Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen, und ganze Regionen sind strukturell betroffen. Während der Kohleausstieg jedoch mit milliardenschweren Hilfsprogrammen, langfristigen Ausstiegsplänen und verbindlichen Strukturfördermaßnahmen flankiert wird, enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine vergleichbaren, klar geregelten Kompensations- und Finanzierungsinstrumente. Damit fehlt die Grundlage für eine gesellschaftlich akzeptierte und wirtschaftlich tragfähige Umsetzung.

Landwirtschaftliche Betriebe verlieren auf wiedervernässten Flächen ihre bisherigen Einkommensgrundlagen, sei es im Ackerbau oder in der Tierhaltung. Der Umstieg auf nasse Bewirtschaftungsformen wie Paludikulturen ist mit erheblichen Investitionen, technischen Risiken und bislang nicht entwickelten Absatzmärkten verbunden. Ohne dauerhafte Entschädigungsregelungen, Einkommensausgleich und Investitionsförderung drohen erhebliche Einkommensverluste bis hin zu Betriebsaufgaben. Hinzu kommen notwendige öffentliche Mittel für Forschung und Entwicklung, Pilotprojekte, Saatgut- und Technikentwicklung, Verarbeitungsanlagen sowie den Aufbau tragfähiger Wertschöpfungsketten. Ebenso sind erhebliche Kosten für den Umbau der Wasserwirtschaft, den Rückbau von Entwässerungssystemen, Anpassungen an Hochwasserschutzanlagen sowie für Infrastrukturmaßnahmen zu erwarten. Eine belastbare Kostenschätzung hierzu fehlt vollständig. Nach unserer Einschätzung ist von einem Finanzbedarf im Milliardenbereich auszugehen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es verbindlicher gesetzlicher Regelungen zur finanziellen Absicherung der betroffenen Betriebe. Dazu gehören erstens dauerhaft gesicherte Entschädigungszahlungen für Einkommensverluste und Flächenwertminderungen, zweitens Investitionsbeihilfen für Technik, Infrastruktur und Verarbeitung, drittens ein aktiver Aufbau von Marktkreisläufen und Wertschöpfungsketten für Produkte aus nasser Bewirtschaftung, viertens eine umfassende Forschungs- und Beratungsstrategie sowie fünftens ein klar ausgewiesener, langfristig abgesicherter Finanzierungsrahmen des Landes. Ohne einen solchen verbindlichen Struktur- und Finanzierungsplan wird die Wiedervernässung weder wirtschaftlich tragfähig noch gesellschaftlich akzeptiert sein.

Negative THG -Emissionen des Landnutzungsbereiches sind Kernelement des Klimaneutralitätsziels. Diese Leistungen, im Wesentlichen der Land - und Forstwirtschaft, kann es nicht zum Nulltarif geben. Die Inwertsetzung der Kohlenstoffbindung in Böden und langfristig genutzter Biomasse, sowohl über Förderung als auch den freien Markt, sind essenziell, um das Potential im Sektor LULUCF zu heben.

#### **5. Inwiefern droht eine Verlagerung der Produktion ins Ausland mit schlechteren Umweltstandards?**

Carbon -Leakage vermeiden – dies muss als zentrale Leitplanke bei Klimaschutzbestrebungen in den Sektoren Landwirtschaft und LULUCF gelten.

Werden Klimaschutzauflagen einseitig verschärft und Produktionsmöglichkeiten durch Wiedervernässung, Tierbestandsabbau oder zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen eingeschränkt, besteht die reale Gefahr einer Produktionsverlagerung ins Ausland („Carbon Leakage“). Die Nachfrage nach Lebensmitteln bleibt bestehen; sinkt die heimische Erzeugung, werden Importe

ausgeweitet – häufig aus Ländern mit niedrigeren Umwelt-, Tierwohl- und Klimastandards. Damit werden Emissionen nicht vermieden, sondern verlagert, während regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Investitionen verloren gehen.

Gerade in Mecklenburg-Vorpommern mit bereits unterdurchschnittlicher Tierhaltung würde ein weiterer Abbau die gesamte Wertschöpfungskette schwächen. Aus globaler Klimasicht ist daher entscheidend, Wettbewerbsnachteile zu vermeiden und Klimaschutzmaßnahmen so auszugestalten, dass sie ökonomisch tragfähig, international anschlussfähig und durch Ausgleichsmechanismen flankiert sind. Andernfalls droht ein Verlust an Produktion ohne messbaren Klimanutzen.

Vielmehr muss das Ziel aller Klimaschutzmaßnahmen darin bestehen, den Selbstversorgungsgrad in verschiedenen Bereichen zu erhöhen bzw. hohe Selbstversorgungsgrade zu halten – so wie es im Übrigen der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorsieht. Maßnahmen, die den Selbstversorgungsgrad verschlechtern, sind keine geeignete Klimaschutzleistung.

## **6. Welche Anpassungen oder Klarstellungen des Gesetzentwurfes wären aus Ihrer Sicht notwendig, um Klimaschutzziele im Landwirtschafts- und LULUCF-Bereich mit: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, sozialer Bezahlbarkeit besser in Einklang zu bringen?**

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe bedarf der Gesetzentwurf grundlegender Klarstellungen, um Klimaschutzziele mit Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und sozialer Bezahlbarkeit in Einklang zu bringen. Zunächst ist die Notwendigkeit eines eigenständigen Landesklimaschutzgesetzes angesichts bereits bestehender bundes- und europarechtlicher Vorgaben kritisch zu hinterfragen. Sollte an dem Vorhaben festgehalten werden, müssen Ernährungssicherung und Wettbewerbsfähigkeit ausdrücklich als gleichrangige Ziele verankert werden.

Erforderlich sind zudem verbindliche Finanzierungs- und Kompensationsregelungen für Einkommensverluste, realistische und differenzierte Vorgaben für Moorstandorte sowie eine klare Priorisierung freiwilliger Instrumente vor ordnungsrechtlichen Eingriffen. Die Einbindung der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen in Planung und Fortschreibung ist zwingend, um Praxistauglichkeit und Akzeptanz sicherzustellen. Ohne wirtschaftliche Absicherung, Infrastrukturaufbau und Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen drohen Strukturbrüche, Produktionsverlagerungen und steigende Verbraucherpreise – ohne gesicherten zusätzlichen Klimanutzen.